



Abteilung 7

→ **Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau**

Gemeinderecht und Wahlen

Bearb.: Mag.Dr. Silke Reverencic
Tel.: +43 (316) 877-2712
Fax: +43 (316) 877-4283
E-Mail: abteilung7@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT07-269686/2015-3

Graz, am 27.11.2015

Ggst.: Änderung (Gemeinde)Lustbarkeitsabgabegesetz 2003;
Erforderliche Anpassung der Lustbarkeitsabgabeordnungen der
Gemeinden

Seitens der Abteilung 7 ergeht aufgrund der Novellierung des Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003 folgende Information:

Mit Beschluss des Landtages vom 20. Oktober 2015 wurde ua. das Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 mit Wirkung vom 01. Jänner 2016 geändert (Gesetz über den Zuschlag zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe und über die Änderung des Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003).

Die wesentlichste Änderung betrifft § 1 Abs. 2 Z. 3 Lustbarkeitsabgabegesetz 2003:

Während bis zum Inkrafttreten der Novellierung das Halten von Spielapparaten gemäß § 5a des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes sowie dem Glücksspielgesetz unterliegende Glücksspielautomaten (mit Ausnahmen) als Veranstaltungen im Sinne des Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003 galten, gilt durch die gegenständliche Novelle das Halten (Aufstellung und Betrieb) von sonstigen Spielapparaten gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 – StGSG als Veranstaltung.

Grund für diese Novellierung sind Vorgaben des (Bundes-) Glücksspielgesetzes, wonach dort näher bezeichnete Ausspielungen mit Glücksspielautomaten eigenen (bundesrechtlich geregelten) Glücksspielabgaben unterliegen und daher ab 01. Jänner 2016 nicht mehr einer landesrechtlichen Abgabenregelung zugänglich sind. Das Finanzausgleichsgesetz enthält aber eine ausdrückliche Regel über Zuschläge der Länder (Gemeinden) zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe. In den entsprechenden landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen (Steiermärkisches BA-VLT-Zuschlagsgesetz) wird das Ausmaß des Zuschlags mit 150 % festgelegt. Der Ertrag aus dem Zuschlag ist zwischen Land und Gemeinden im Verhältnis 65:35 zu teilen. Das Land hat den Gemeinden ihre Anteile vierteljährlich am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember zu überweisen.

Unbeschadet des Umstandes, dass die vom Land nach §§ 4 ff StGSG bereits vergebenen Ausspielbewilligungen nicht rechtskräftig sind und damit Glücksspielautomaten (noch) nicht aufgestellt

8010 Graz • Hofgasse 13

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

DVR 0087122 • UID ATU37001007

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

und betrieben werden dürfen, ergibt sich für die Gemeinden, in deren Absicht die Erhebung der Lustbarkeitsabgabe steht, durch die beschriebene Gesetzesänderung noch in diesem Jahr Handlungsbedarf hinsichtlich der Novellierung der in Rede stehenden Abgabenverordnungen:

Die dem Rechtsbestand angehörenden Lustbarkeitsabgabeordnungen sind durch Gemeinderatsbeschluss dahingehend abzuändern, dass die Bestimmung, in welcher auf das „Halten von Spielapparaten gemäß § 5a des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes sowie dem Glücksspielgesetz unterliegende Glücksspielautomaten“ abgestellt wird („Abgabenausschreibung“), durch die Wortfolge „Halten (Aufstellung und Betrieb) von sonstigen Spielapparaten gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 – StGSG“ zu ersetzen ist.

Weiters ist bei der Regelung „Abgabe für Apparate und Automaten“ der Passus betreffend das Halten von Geldspielapparaten gemäß § 5a des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes sowie dem Glücksspielgesetz unterliegende Glücksspielautomaten (mit Ausnahmen), welche bisher mit maximal € 370,00 pro Geldspielapparat bzw. Glücksspielautomat und begonnenem Kalendermonat besteuert wurden, ersatzlos zu streichen.

Die geänderten Lustbarkeitsabgabeordnungen sind der Aufsichtsbehörde mit den bezughabenden Unterlagen iSd § 100 Stmk. GemO vorzulegen.

Für Gemeinden, die mit Wirkung vom 01. Jänner 2015 fusioniert wurden und von der Ermächtigung zur Erhebung der Lustbarkeitsabgabe Gebrauch machen, ist in diesem Zusammenhang Folgendes zu beachten:

Um den rechtskonformen Zustand herzustellen, hat der Gemeinderat eine neue einheitliche (harmonisierte) Lustbarkeitsabgabeordnung für das gesamte neue Gemeindegebiet unter Beachtung der Novelle des Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003 zu beschließen.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Abteilungsleiter i.V.

Mag.Dr. Manfred Kindermann

(elektronisch gefertigt)